

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Rainer Brüderle, Martin Zeil, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8556 –**

Beherrschende Gesellschafterstellung der KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau bei der IKB Deutsche Industriebank AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Die KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau ist die dominierende Mehrheitsgesellschafterin bei der IKB Deutsche Industriebank AG. Nach § 17 Aktiengesetz ist zu vermuten, dass die IKB von der KfW abhängig ist. Für die Beurteilung möglicher zukünftiger Belastungen der wirtschaftlichen Schieflage der IKB für den Bund oder die KfW ist entscheidend, ob die KfW eine beherrschende Stellung gegenüber der IKB wahrnimmt. Daraus ergibt sich die Frage, in welchem Umfang die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und/oder der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. für das mit der IKB assoziierte Risiko einzunehmen ist.

1. Hat die KfW die erworbene Wandelschuldverschreibung im Rahmen der Ende November 2007 beschlossenen Aufstockung des Risikoschirms bereits gewandelt und wie hoch ist gegenwärtig der Gesellschafteranteil der KfW an der IKB (Aktienanteil und Stimmrechte)?

Mit der am 28. Februar 2008 abgeschlossenen Wandlung der IKB-Wandelschuldverschreibung erhöhte sich der Anteil der KfW an IKB-Aktien auf insgesamt 42 025 481 Stück (entsprechend 43,42 Prozent). Durch Erwerb weiterer 2 000 000 Stück IKB-Aktien erhöhte sich der KfW-Anteil an der IKB zwischenzeitlich auf 45,48 Prozent.

2. In welcher Form wird/wurde die IKB in den Konzernabschluss der KfW einbezogen und auf Basis welcher Vorschrift aus den International Financial Reporting Standards (IFRS)/International Accounting Standards (IAS) erfolgte diese Einbeziehung?

Die IKB wurde – bis zum Auftrag des KfW-Verwaltungsrats an den KfW-Vorstand vom 30. November 2007 den Prozess des Verkaufs der IKB-Anteile zügig voranzutreiben – als assoziiertes Unternehmen nach der Equity-Methode gemäß IAS 28 in den IFRS-Konzernabschluss der KfW einbezogen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2007 erfolgte der Ausweis als zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswert nach IFRS 5.

3. Verfügt die KfW aus Sicht der Bundesregierung über eine beherrschende Stellung gegenüber der IKB nach der Maßgabe des Entwurfs Deutscher Rechnungslegungs Standards (E-DRS) 16.2, wonach die Beherrschung (control) als die rechtliche Möglichkeit definiert ist, die Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu bestimmen?

Die Bundesregierung gibt hierzu keine rechtliche Stellungnahme ab.

4. Verfügt die KfW durch vertragliche Vereinbarungen oder Absprachen nach dem § 30 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) „acting in concert“ über mehr als die Hälfte der Stimmrechte bei der IKB?

Nein

5. Verfügt die KfW über die Möglichkeit, die Mehrheit der Leitungsorgane der IKB zu bestellen oder abzurufen und wie bewertet die Bundesregierung dies vor dem Hintergrund der durch die KfW entsandten neuen Vorstände der IKB Dr. Günther Bräunig und Dr. Dieter Glüder sowie der Berufung von Dr. Reinhard Grzesik?

Der Vorstand der IKB wird vom Aufsichtsrat der IKB bestellt oder abgerufen.

6. Erhalten die von der KfW entsandten Vorstände der IKB Dr. Günther Bräunig und Dr. Dieter Glüder seit ihrem Berufsdatum monetäre Vergütungen durch die KfW beziehungsweise werden in diesem Zeitraum Altersversorgungsleistungen für sie durch die KfW geleistet?

Dr. Günther Bräunig und Dr. Dieter Glüder stehen während ihrer Vorstandstätigkeit für die IKB in einem ruhenden Anstellungsverhältnis zur KfW. Monetäre Vergütungen werden während dieses Zeitraumes durch die KfW nicht geleistet. Für die Zeit der Vorstandstätigkeit ab dem 29. Juli 2007 erstattet die IKB der KfW die Zuführungs-beträge zur Fortsetzung der Versorgungszusage der KfW gemäß den Regelungen der Anstellungsverträge mit Dr. Günther Bräunig und Dr. Dieter Glüder.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung dies vor dem Hintergrund der geplanten Berufung des Vorstandsmitglieds der KfW Detlef Leinberger zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der IKB auf der nächsten Hauptversammlung am 27. März 2008?

Detlef Leinberger wurde nicht zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der IKB berufen.

8. Hat die KfW Beschäftigte zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 30. Juli 2007 an die IKB entsandt und wenn ja, wie viele waren dies und in welchen Geschäftsbereichen wurden diese bei der IKB eingesetzt?

Mit Wirkung vom 6. August 2007 wurde der KfW-Direktor und Leiter der Abteilung Vorstandsstab und Unternehmenspolitik ermächtigt, für einen befristeten Zeitraum bis längstens zum 31. Juli 2008 ein Anstellungsverhältnis mit der IKB einzugehen. Er übernimmt in der IKB die Funktion eines Generalbevollmächtigten. Für den Zeitraum wurde das Ruhen des Arbeitsverhältnisses mit der KfW vereinbart.

Mit gleichem Datum und gleicher Dauer ruht das Arbeitsverhältnis einer KfW-Vorstandsassistentin. Sie ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für diesen Zeitraum bei der IKB als Vorstandsassistentin tätig.

9. Wie hoch war jeweils der Anteil der Stimmrechte der KfW am anwesenden Kapital auf den Hauptversammlungen der IKB seit Übernahme der Gesellschaftsanteile 2001 (detaillierte Angabe des relativen Stimmrechtsanteils der KfW je Hauptversammlung mit dem Datum der Hauptversammlung)?

Jahr	Präsenz der Stimmrechte (%)	Tatsächliche HV-Mehrheit (%)	KfW-Anteil (%) am anwesenden stimmberechtigten Kapital
07. 09. 2001	64,27	32,14	1,4
30. 08. 2002	ca. 67	33,5	50,9
05. 09. 2003	71,1	35,55	53,1
09. 09. 2004	71,52	35,76	52,75
09. 09. 2005	70,17	35,09	53,82
31. 08. 2006	68,27	34,14	55,37
27. 03. 2008	69,71	34,86	65,24

10. Hat die KfW zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 30. Juli 2007 Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater, Asset Manager, Juristen oder andere extern Mandatierte zur Prüfung der Risikosituation der IKB beauftragt?

Die KfW kann als Minderheitsgesellschafter keine Dritten beauftragen, die Risikosituation bei der IKB vor Ort zu prüfen.

11. Hat die KfW einen direkten Zugang zum Kreditbuch der IKB, um die Risikosituation der IKB detailliert prüfen zu können?

Nein

12. An welchem Datum und durch welches Gremium der IKB wurde die Veröffentlichung der Pensionsansprüche und der Erfolgsvergütung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Stefan Ortseifen beschlossen und wurde in diesem Zusammenhang von einem Mitglied der KfW in diesem Gremium ein entsprechendes „Machtwort“ zur Veröffentlichung gesprochen?

Für Fragen, die Gremien der IKB betreffen, ist die IKB der richtige Ansprechpartner.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den gegenwärtigen Haftungsumfang der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und/oder des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bei der IKB?

Wie hoch ist das gegenwärtig abgedeckte Einlagenvolumen?

Die Sicherungsgrenze im Rahmen der freiwilligen Sicherung kann über die Website des Bundesverbandes deutscher Banken (<http://www.bankenverband.de/einlagensicherung>) erfragt werden.

14. Würde sich der Umfang der Risikodeckung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und/oder des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. ändern, wenn die KfW eine beherrschende Stellung gegenüber der IKB hat?
15. Kann die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ausschließen, dass die KfW im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung der IKB eine beherrschende Stellung gewinnt und wird die Bundesregierung dies explizit verhindern?
16. Wie hoch beurteilt die Bundesregierung das zusätzliche Risiko für die KfW oder den Bund aus einer beherrschenden Stellung der KfW gegenüber der IKB vor dem Hintergrund der wegfallenden Einlagensicherung?
Verfügt die Bundesregierung über Schätzungen (in Euro)?

Die Fragen 14 bis 16 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der EdB und ihren angeschlossenen Banken werden durch die Bundesregierung nicht kommentiert. Siehe auch Antwort zu Frage 3.